

Führung, die sich als Nachfall äussert, bei Trieben mit einer geringeren Zahnzahl als 8 gar nicht zu vermeiden ist, während die charakteristischen Eigenschaften des Hohltrieb-Eingriffes nicht vorhanden sind, die sich hauptsächlich dadurch äussern, dass die Führung auch innerhalb des Triebgrundkreises stattfindet.

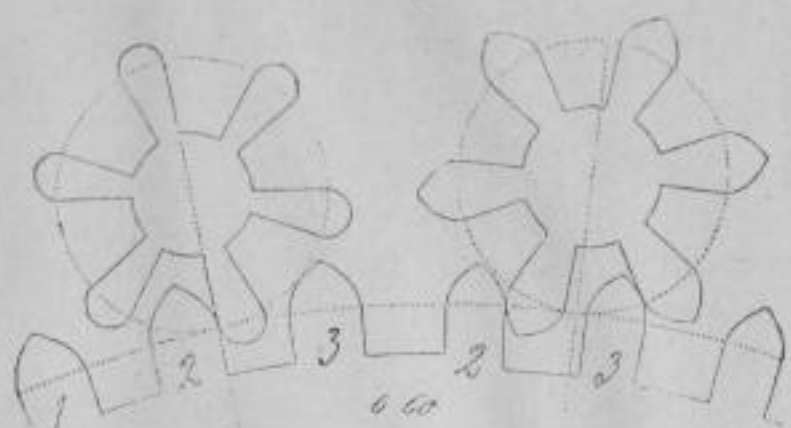


Fig. 55 und 56. Dieselben Eingriffe, wie Fig. 53 und 54, im Sechsertriebe.

181. Frage: Welcher Nachteil entsteht aber noch besonders an Sechsertriebs-Eingriffen?

Antwort: Durch die längere Radzahnschärpe muss auch der Zahngrund des Triebes mehr zurücktreten. Hierdurch wird die Welle noch mehr geschwächt, die ohnehin nur schwach ausfallen wird.

182. Frage: Wie verhält sich die Praxis der Uhrenfabrikation zu dieser Eingriffsart?

Antwort: Sie hat sie schon lange fallen lassen nach dem Grundsatz: Besser eine schlechte zyklische Form der Triebzahnschärpen, als gar keine! Die halbrunde Zahnschärpe wirkt bei der Führung gar nicht mit; der Nachfall ist bei solchen Trieben mit geringer Zahnzahl unvermeidlich.

183. Frage: Welche Gründe sind aber dafür vorhanden, dass man die Zahnluft auf Kosten der Stärke der Zähne beider eingreifender Teile schafft, als nur auf Kosten der Triebzahnstärke?

Antwort: Alle Abweichungen und Fehler in der Teilung oder in der Zahnform werden sich dadurch vermindern, dass man die Luft verteilt herstellt, denn sie vermehren sich bei grossen Zähnen des einen Teiles und kleinen des anderen, während sie sich bei gleichen vermindern. Die Abweichungen von der richtigen Zahnform werden um so grösser, als die Zahnschärpe länger geworden ist; die meiste Berührung findet stets in der Nähe der Grundkreise statt, und bei längeren Zahnschärpen sind sie oft ganz ohne allen Einfluss, also unnötig, während es durch den länger gewordenen Triebzahn schon möglich geworden ist, den nächsten Radzahn weiter vor der Mittelpunktslinie in Empfang zu nehmen, wenn der vorherige Radzahn etwa zu stumpf ist.

Der Hauptgrund für die gleichen Zahnstärken besteht aber darin, dass sie von der Praxis gelehrt werden, denn mit ihnen lassen sich die besten Eingriffe herstellen!

184. Frage: Welche etwaigen Vorteile bietet der Cylinderzahn-Eingriff sonst noch?

Antwort: Lassen sich die Triebstecken oder -Stöcke im Triebe verdrehen, so kann man dadurch die eingeschlagenen oder ausgelaufenen Stellen im Eingriffe beseitigen und frische für ihn heranziehen. Würde man aber die Enden dadurch leicht drehbar herstellen, dass man sie in den seitlichen Scheiben in schwächeren Zapfen oder in Körnern laufen liesse, so könnte man dadurch jede Reibung im Eingriffe selbst beseitigen und in ein Rollen umgestalten, während anstatt derselben nur die geringere Zapfen- oder Körnerreibung übrigbliebe. Es würde dadurch nicht nur eine Kraftersparnis eintreten, sondern auch die Möglichkeit der Anwendung des Oeles als Reibungs-Linderungsmittel an den Zapfen oder Körnern, dass am Eingriffe selbst vermieden werden soll.

185. Frage: Warum wird diese Einrichtung an Uhren nicht angewendet?

Antwort: Entweder sind die Teile zu klein hierzu oder es ist überhaupt keine Kraftersparnis nötig. An den Gehwerktrieben von Turmuhren ist sogar gewöhnlich ein Kraftüberschuss vorhanden, der davon herrührt, dass das Gewicht wegen der Zeiger schwerer sein muss, als wegen des Pendelantriebes.



Das kaufmännische und handelswissenschaftliche Wissen des Uhrmachers.

Praktischer Lehrgang der Wechsellehre.*)

Von Bruno Volger, Dozent für Handelswissenschaften.

(Schluss.)

(Nachdruck verboten.)

Die Regressansprüche des Inhabers, der den Wechsel mangels Zahlung präsentieren lässt, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme;
2. nebst 6 Prozent Zinsen per anno ab Verfalltag;
3. die Protestkosten und, soweit vorhanden,
4. alle andern Auslagen,**) sowie
5. $\frac{1}{3}$ Prozent Provision.

Die zu zahlenden Beträge müssen, sofern der Regresspflichtige an einem anderen als dem Zahlungsorte wohnt, zu dem Kurse gezahlt werden, den ein vom Wohnort auf den Zahlungsort gezogener Sichtwechsel des Regresspflichtigen hat. Jeder, der durch den Wechsel verpflichtet ist, kann Herausgabe des quittierten Wechsels und der Protesturkunde fordern, wenn er den Regressnehmer nach den obigen 5 Punkten befriedigt. Ist einer der Wechselverpflichteten rechtlich in den Besitz des Wechsels und der Urkunde gekommen, so kann er von einem Vormanne (Indossanten) oder dem Aussteller fordern:

1. die gezahlte oder durch Rimesse berechnete Summe;
2. nebst 6 Prozent Zinsen per anno ab dem Tage der Zahlung;
3. die entstandenen Kosten***) und
4. $\frac{1}{3}$ Prozent Provision.

Bezüglich eines Kurses gilt dasselbe wie oben.

Jeder Indossant (Vormann), der seine Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen (ungültig machen).

XVII. Intervention (Ehrenakzept und Ehrenzahlung): Unter Intervention versteht man das Eintreten eines Dritten in die Wechselverpflichtung eines anderen, so des Ausstellers, Bezogenen oder Giranten (Indossanten).

Die Intervention zerfällt in zwei Arten:

1. in eine zugesagte, die durch „Ehrenakzept“ stattfindet, oder

2. in eine freiwillige, die sogenannte „Ehrenzahlung“.

a) Das Ehrenakzept: Jeder Aussteller und Regresspflichtige kann auf dem Wechsel eine Notadresse (siehe diese) angeben, die im Falle der Nichthonorierung den Wechsel für ihn annimmt und bezahlt. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorrang, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden; immerhin bleibt dem Wechselinhaber die Wahl unter den mehreren Notadressen frei.

Der Ehrenakzeptant oder „Honorant“ muss sich den Protest mangels Annahme (XV) gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bescheinigen lassen. Er muss den Honoraten (das ist derjenige, zu dessen Ehre der Honorant zahlt) unter Uebersendung des Protests von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Nachricht mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung zur Post geben. Unterlässt er dies, so haftet er für den entstehenden Schaden. Hat der Ehrenakzeptant die Angabe vergessen, zu wessen Ehre er zahlt, so wird als Honorat stets der Aussteller angesehen.

Die Ehrenannahme seitens einer nicht auf dem Wechsel benannten Person braucht der Inhaber nicht anzunehmen. Wird ein Wechsel von einer Notadresse (einem Intervenienten) zu Ehren angenommen, so haben die Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung;

*) Aus: Volger-Mertig: „Gewerbliche Buchführung und Wechsellehre“ (Bd. III von Volgers Bücherei für den Gewerbe- und Handwerkerstand. Verlag Albert Goldschmidt, Berlin).

**) Das sind meist Porti, Wechselstempel usw.